

Beschluss der Stadt Sangerhausen über privatrechtliche Entgelte

§ 1

Geltungsbereich

Der Beschluss gilt für alle im Stadtgebiet gelegenen sowie gemäß katasteramtlicher Erfassung in der Verfügungsbefugnis bzw. im Eigentum der Stadt Sangerhausen sich befindenden Gebäudegrundstücke, Landwirtschafts- und Gartenflächen, Obstbauanlagen, u.a. sonstigen Flächen, deren Nutzung mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Konzeptionen im Einklang stehen. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze bleiben von diesem Beschluss unberührt. Zu dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich zählen §§ 1 und 2. Dazu zählen ebenfalls jene bebaute Grundstücke, welche in die Verwaltung der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Sangerhausen mbH übertragen sind.

§ 2

Leistungspflicht

1. Entgelte für die private Nutzung von städtischen Flächen sind entsprechend den nachfolgenden Festlegungen zur Leistungspflicht einhergehend mit den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit zu erheben. Sie sind in der Anlage als: Festlegungen zur Leistungspflicht entsprechend der aktuellen Marktlage zusammengefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, deren Dauer konkreten Planungsvorhaben entgegenstehen, werden auf Widerruf und unentgeltlich gewährt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach den Einheiten des Flächenmaßes und der Zeit bemessen wird, ist es gemäß der Zahl zu berechnen.
3. Die Berechnung des Nutzungsentgeltes unterscheidet sich nach der Eigenschaft des zu nutzenden Gebäudes, der Räume bzw. der zu nutzenden Fläche. Bei Nutzungen, für die es gemäß der Festlegungen zur Leistungspflicht Rahmenfestsetzungen gibt, ist das Entgelt innerhalb des Rahmens, in der üblichen Weise bzw. nach den Vorgaben des Gesetzgebers zu bemessen:
 - nach Lage und Größe der Nutzfläche,
 - nach Art der angestrebten Nutzungsweise und
 - nach Art und Umfang der Bebauung der Nutzfläche.

§ 3

Leistungspflichtige

1. Leistungspflichtige sind:
 - der Antragsteller
 - der Nutzer einer städtischen Fläche, auch wenn selbiger den Antrag nicht gestellt hat.
2. Sind mehrere Personen leistungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Anspruch und Fälligkeit

1. Die Leistungspflicht entsteht entsprechend der Regelungen des Gesetzgebers
 - a) für Nutzungen, für die bei Nutzungsbeginn eine Genehmigung erteilt worden ist, mit Inkrafttreten dieses Beschlusses. Nutzungsentgelte, die aufgrund bisheriger Regelungen gezahlt wurden, werden angerechnet.
 - b) für Nutzungsgenehmigungen auf Zeit mit Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer.

- c) für ohne vertragliche Regelung vorgenommene Nutzungen entsprechend der Regelungen des Gesetzgebers und/ oder mit deren Beginn.
2. Das Nutzungsentgelt wird formal und inhaltlich entsprechend der vertraglichen Festlegung erhoben.
Es wird fällig:
- a) für Nutzungen zu Mietzwecken sowie für gewerbliche Nutzungen von Bodenflächen monatlich am 3. Werktag des laufenden Monats.
- b) für ackerbauliche und sonstige landwirtschaftliche Nutzungen halbjährlich jeweils zum 20.04. und 20.10. des Jahres für das laufende bzw. abgeschlossene Pachtjahr.
Ein Pachtjahr ist einjährig. Es beginnt am 01.10. des laufenden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.
- c) für kleingärtnerische Nutzungen bzw. Nutzungen zu Erholungszwecken von Flächen, die sich außerhalb von Kleingartenanlagen befinden, jährlich jeweils zum 20.04. des laufenden Pachtjahres.
- d) für kleingärtnerische Nutzungen von Flächen, die sich innerhalb von Kleingartenanlagen befinden, halbjährlich zum 20.04. und 20.10. des laufenden Jahres.
- e) für sonstige entgeltliche Nutzungen jährlich zum 20.04. des laufenden Jahres.
- f) für die Nutzung als Stellplatz- und Garagenfläche zum 01. Juli des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Nutzungsentgelterstattung

Wird eine befristete vertragliche Nutzungsvereinbarung ohne Gleitklausel vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung noch zu entrichtender Beträge gemäß der vertraglich festgeschriebenen Nutzungsdauer.

§ 6

Nutzungsentgelterhöhung

Die Stadt ist berechtigt, gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen, im Einzelfall frühestens nach 1-3 Jahren ab Vertragsbeginn eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes im Rahmen der Ortsüblichkeit und infolge neuer Regelungen durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

§ 7

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Die Stadt kann über die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass des Nutzungsentgeltes im Einzelfall entscheiden, sobald vom Nutzer das Eintreten einer unbilligen Härte nachgewiesen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sangerhausen, 05.04.2001

F.-D. Kupfernagel
Oberbürgermeister